

BVGer E-3577/2006 vom 25. September 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3577_2006

FR: TAF E-3577/2006 du 25 septembre 2009

IT: TAF E-3577/2006 del 25 settembre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM auf dem Gebiet des Asyls (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 - 34 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernahm am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängig gewesenen Rechtsmittel. Dabei gelangt das neue Verfahrensrecht zur Anwendung (Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert; auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG wird das Beschwerdeverfahren in deutscher Sprache geführt, nachdem zwar die angefochtene Verfügung in französisch abgefasst ist, die Beschwerdeführerin aber eine Beschwerdeschrift in deutscher Sprache eingereicht hat.

E. 1.6

Aufgrund der gerichtlichen Trennung des Ehepaares rechtfertigt es sich, die mit Zwischenverfügung vom 2. Februar 2004 vereinten Beschwerdeverfahren wieder zu trennen und zwei separate Urteile zu erlassen. Der in der Schweiz geborene Sohn C._____ wird - wie bereits die Tochter B._____ - in das Verfahren der Mutter einbezogen. Auch betreffend den Ehemann der Beschwerdeführerin ergeht mit heutigem Datum ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (E-3578/2006).

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 2.2

Die Vorinstanz begründete ihren negativen Asylentscheid damit, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht zu erfüllen vermöchten. So seien die angeführten Gründe für die behauptete Fluchthilfe gegenüber einer Person, die sie nicht gekannt habe, nicht überzeugend, zumal sie sich der Reaktionen ihres Heimatlandes habe bewusst sein müssen. Weiter erstaune die Leichtigkeit, mit welcher die Beschwerdeführerin mit dem schwer verletzten Gefangenen offenbar das Spital habe verlassen können. Es sei davon auszugehen, dass ein Gefangenentransport in ein öffentliches Spital mit Sicherheitsmassnahmen verbunden gewesen wäre, welche eine Flucht durch eine zweite Türe nicht zugelassen hätten. Auch sei unwahrscheinlich, dass sich das ganze Aufnahme-, Behandlungs- und Fluchtprozedere innerhalb einer halben Stunde hätte abspielen können. Weiter erwog die Vorinstanz, die Beschwerdeführerin habe hinsichtlich der Häufigkeit der Suche nach ihr ungereimte Angaben gemacht, indem sie an der Empfangsstelle nicht gewusst habe, wie oft die Sicherheitskräfte nach ihr gesucht hätten und bei der späteren Anhörung die Anzahl Suchen auf drei beziffert habe. Schliesslich äusserte das BFF auch Zweifel an der Verhaftung des dem Schah feindlich gesinnten Vaters der Beschwerdeführerin nach der Machtergreifung der Mullahs.

E. 2.3

Diesen Erwägungen hält die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin Folgendes entgegen: Die Beschwerdeführerin stamme aus einer politisch sehr aktiven Familie. Ihr Vater sei gegen den Schah gewesen und unter den Mullahs ins Gefängnis gebracht worden, weil er gegen deren Herrschaft gewesen sei. Zwei Brüder und eine Schwester seien ebenfalls verhaftet worden. Die Schwester sei zum Tode verurteilt worden. Durch eine Amnestie sei sie später freigekommen. Soweit das BFF die Inhaftierung des Vaters durch die Mullahs bezweifle, sei zu bemerken, dass "gegen den Schah sein" nicht bedeute, für die Mullahs zu sein. Offenbar habe sich der Vater eine Demokratie nach westlichem Muster vorgestellt. Aufgrund der politischen Herkunft der Beschwerdeführerin sei deren Mitleid mit dem Gefangenen nachvollziehbar. Sie habe sich vorstellen können, wie es ihm im Gefängnis ergangen sei und was weiter hätte passieren können. Die Beschwerdeführerin habe zu den genauen Fluchtumständen in den Anhörungen präzise Angaben gemacht und den Fluchtweg sehr genau geschildert. Hinsichtlich der angezweifelten Zeitdauer wurde erwidert, der Weg sei nicht lang gewesen und dem Gefangenen sei es unter Schmerzen

möglich gewesen, diesen Weg zu gehen. Auch habe der Patient aufgrund der Organisation des Spitals nicht warten müssen, sondern sei gleich einer Behandlung zugeführt worden. Die unterschiedlichen Angaben zur Suche nach ihr erklärte die Beschwerdeführerin damit, dass sie zwischenzeitlich die genaue Anzahl durch Nachbarn erfahren habe.

E. 2.4

Auf Vernehmlassungsstufe ergänzte das Bundesamt seine Erwägungen dahingehend, dass die durch die ARK zwischenzeitlich vorgenommene Botschaftsabklärung die Zweifel an den Vorbringen erhärtet habe. Hinsichtlich des Vorbringens, aus einer politisch aktiven Familie zu stammen, hielt die Vorinstanz fest, die Beschwerdeführerin habe zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht, wegen nahen Familienangehörigen Probleme gehabt zu haben. Auch sei der Kontext des Asylgesuches der Familie Q._____ ein ganz anderer und handle es sich dabei um die Schwagerfamilie des Bruders der Beschwerdeführerin. Die Zugehörigkeit der Familie M._____ zu den Mujahedin sei nicht etabliert. Die Situation der beiden Familien sei nicht vergleichbar und es lägen keine Anzeichen für das Bestehen einer begründeten Furcht vor.

E. 2.5

Auf Replikebene räumte die Beschwerdeführerin ein, dass ihr Asylgrund nicht in direktem Zusammenhang mit den Asylgründen ihrer Schwägerin zu tun habe. Trotzdem dürfe nicht ausser Acht gelassen werden, dass sie aus einer stark politisch engagierten Familie stamme und beispielsweise ihre Schwester lange Zeit im Gefängnis gewesen sei. Diese Tatsache könne die Gefährdung der Beschwerdeführerin erhöhen, auch wenn sie nicht direkt parteipolitisch tätig gewesen sei. Der Bruder der Beschwerdeführerin sei nun nach zwei Jahren Haft freigelassen worden. Sobald dieser in der Schweiz sei, könne er mehr über die Gefährdungssituation der Familie erzählen. In einer weiteren Stellungnahme vom 24. September 2008 berichtete die Beschwerdeführerin, dass im August und September 2008 zwei weitere Schwestern (D._____ und R._____) und deren Familien in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht hätten. Eine der Schwestern sei bereits acht Jahre lang im Gefängnis gewesen und sei dann, unter der Auflage, sich nichts mehr zu Schulden kommen zu lassen, begnadigt worden. Einer ihrer Brüder habe in der Schweiz Asyl erhalten (K._____). Ein anderer Bruder müsse monatlich bei der Geheimpolizei vorbeigehen, wo er sowohl über diesen asylberechtigten Bruder als auch über die Beschwerdeführerin befragt werde. Sie sei deshalb überzeugt davon, immer noch gesucht zu werden und auch von Reflexverfolgung bedroht zu sein. Zu berücksichtigen sei schliesslich, dass sich die Situation im Iran seit ihrer Ausreise verschlimmert habe und viele Personen auf Verdacht hin ins Gefängnis kämen oder gefoltert würden. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs zur Botschaftsanfrage und -antwort machte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 30. Juni 2004 geltend, die Krankenhausleitung werde sicherlich nicht offiziell bestätigen, dass eine Flucht eines bewachten Häftlings möglich gewesen sei, da eine solche Bestätigung einen schlechten Ruf entstehen lassen würde. Weiter führte sie aus, ihr letzter Arbeitstag sei am 9. April 2003 gewesen. Einige Monate später habe das Spital ihrer Mutter telefoniert und nachgefragt, ob die Beschwerdeführerin definitiv nicht mehr zur Arbeit komme. Ihr älterer Bruder sei im Spital vorbeigegangen und habe gemeldet, dass sie nicht mehr zurückkommen werde. Der Bruder habe bei dieser Gelegenheit ein Empfehlungsschreiben des Spitals für die geleistete Arbeit während acht Jahren sowie eine Rentenzahlung/Abfindung in der Höhe von ca. Fr. 2'000.-- erwirken können. Die Beschwerdeführerin reichte eine Kopie dieses Checks zu den Akten. Bezüglich der Zweifel

an der Fluchtmöglichkeit des Gefangenen führte die Beschwerdeführerin schliesslich an, der Gefangene sei von mindestens zwei Uniformierten bewacht worden. Diese hätten jedoch wegen der Strahlung in der Radiologie den entsprechenden Raum nicht betreten dürfen.

E. 3.1

Das Bundesverwaltungsgericht teilt die Einschätzung der Vorinstanz, dass die Schilderung des angeblichen Ausreisegrundes den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht zu genügen vermag. Das Bundesamt hat in der angefochtenen Verfügung die Gründe dargelegt, weshalb die angebliche Gefangenenbefreiung als realitätsfern zu qualifizieren sei. Im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens ergänzte das Bundesamt seine Argumentation mit dem Ergebnis der Botschaftsabklärung, welche zusätzlich die Tatsachenwidrigkeit des Vorbringens ergeben habe. Diese Erwägungen sind zu stützen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die von der Beschwerdeführerin geäusserten Vorbehalte (falsche Auskunft des Spitals wegen befürchteter Rufschädigung bei Bekanntgabe des Vorfalls) gegenüber der Botschaftsantwort nicht zu überzeugen vermögen. Zudem kann praktisch ausgeschlossen werden, dass der Bruder der Beschwerdeführerin bei der geltend gemachten Art und Weise des fristlosen Ausscheidens seiner Schwester aus dem Spitaldienst auf Vorsprache hin eine Geldzahlung für treue Dienste hätte erwirken können. Ebenso wenig hätte er diesfalls ein (positives) Empfehlungsschreiben für seine Schwester erlangen können. Das behauptete entgegenkommende Verhalten des Spitals zu Gunsten der Beschwerdeführerin lässt klarerweise darauf schliessen, dass diese auf ordentlichem Wege aus dem Spitaldienst ausgeschieden ist. Weiter ist der von der Vorinstanz in der Vernehmlassung vom 4. Februar 2005 geäusserten Auffassung zuzustimmen, wonach sich aus den Referenzdossiers der Schwagerfamilie Q._____ keine Parallelitäten oder Gefährdungsmomente für die Beschwerdeführerin ergeben. Sämtliche Mitglieder dieser Schwagerfamilie (vgl. N-Dossiers [von] O._____ und Familie, P._____ und Familie und L._____) sind zeitlich vor der angeblich fluchtauslösenden Gefangenenhilfe der Beschwerdeführerin ausgewandert und haben gänzlich andere Fluchtgründe geltend gemacht. Auch den Asylbegründungen der nach der Beschwerdeführerin eingereisten Geschwister K._____, D._____ und R._____ lassen sich keine Parallelitäten oder Konnexen zur angeblichen Verfolgungssituation der Beschwerdeführerin entnehmen. Keines der Geschwister hat geltend gemacht, wegen der Beschwerdeführerin Probleme gehabt zu haben. Soweit der Name der Beschwerdeführerin überhaupt zur Sprache gekommen ist, konnte nicht einmal der Ausreisegrund genannt werden, was mit der Aussage der Beschwerdeführerin einhergeht, die Geschwister hätten untereinander kaum Kontakt gehabt. Insoweit auf Beschwerdeebene behauptet wird, die heute noch im Iran lebenden Geschwister würden unter anderem wegen der Beschwerdeführerin behelligt, kann dieser Behauptung nach dem Gesagten kein Glaube geschenkt werden.

E. 3.2

Zusammenfassend folgt, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht zu erfüllen vermögen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch demnach zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt. Die Beschwerde ist folglich im Asylpunkt abzuweisen.

E. 4.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Nachdem die Ablehnung des Asylgesuches zu bestätigen ist und die Beschwerdeführerin und ihre Kinder - abgesehen vom bisherigen Asylbewerberstatus - keinen ausländerrechtlichen Aufenthaltstitel besitzen oder beanspruchen können, ist auch die Anordnung der Wegweisung rechtmässig erfolgt. Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob auch der Wegweisungsvollzug zu bestätigen ist.

E. 4.2

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG, Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2006 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 4.3

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG).

E. 4.4

Die erwähnten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f., wobei zu berücksichtigen ist, dass die Bestimmung über die vorläufige Aufnahme zufolge einer schwerwiegenden persönlichen Notlage i.S. von Art. 44 Abs. 3 AsylG in der Fassung vom 26. Juni 1998 [AS 1999 2273] per 1. Januar 2007 aufgehoben worden ist). Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht der (ab- und weggewiesenen) ausländischen Person wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 44 Abs. 2 AsylG), wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dazumal herrschenden Verhältnisse von Neuem zu prüfen sind (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f., EMARK 1997 Nr. 27 S. 205 ff.).

E. 4.5

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, wenn die beschwerdeführende Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst bei Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können. Im Weiteren findet sie Anwendung auf andere Personen, die nach ihrer Rückkehr ebenfalls einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie die absolut

notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (EMARK 2005 Nr. 12 E. 10.3 S. 114, EMARK 2005 Nr. 24 E. 10.1 S. 215, je mit weiteren Hinweisen).

E. 4.6

Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung des Art. 83 Abs. 4 AuG im Licht von Art. 3 Abs. 1 der Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. In Bezug auf das Kindeswohl können namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter des Kindes, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE D-3357/2006 vom 9. Juli 2009 E. 9.3.2 sowie die vom Bundesverwaltungsgericht übernommene Praxis der ARK in EMARK 2006 Nr. 24 E. 6.2.3 S. 259 f.; EMARK 2005 Nr. 6 E. 6. S. 55 ff., je mit weiteren Hinweisen).

E. 4.7

Die Situation der Beschwerdeführerin und ihrer beiden Kinder stellt sich gegenwärtig folgendermassen dar: Die Beschwerdeführerin und ihre beiden Kinder leben seit Mai 2007 getrennt von ihrem Ehemann und Vater. Im Juli 2007 wurde das Ehepaar gerichtlich getrennt und die Kinder wurden für die Phase der Trennung der Beschwerdeführerin zugesprochen, während dem Ehemann/Vater ein wöchentliches Besuchsrecht eingeräumt wurde. Die Beschwerdeführerin ist zwischenzeitlich vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) als [Berufsbezeichnung] anerkannt worden (vgl. dazu das am 10. September 2009 eingereichte Anerkennungsschreiben) und ist laut Rechtsvertreterin zu achzig Stellenprozent in dieser Funktion berufstätig. Ihre beiden bald [...] und [...]jährigen Kinder werden während der Berufstätigkeit der Beschwerdeführerin von einer ihrer Schwestern betreut. Die Tochter B._____ ist seit [...] Jahren eingeschult und besucht gegenwärtig die [...] Primarklasse. Der Vater der Kinder, welcher am 20. Mai 2007 aufgrund einer Anzeige wegen häuslicher Gewalt durch die Polizei aus der ehelichen Wohnung verwiesen worden war, ist seit dem 22. Mai 2007 in einem Asylwohnheim wohnhaft. Er ist berufstätig und

kommt gemäss den Angaben der Rechtsvertreterin anteilmässig für den Unterhalt der Familie auf. Der Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder sowie ihres Ehemannes/Vaters ist vorab auf die wahrscheinlichen zivilrechtlichen Folgen und damit auf deren Auswirkungen auf das Kindeswohl hin zu prüfen: Das iranische Recht sieht zwar vor, dass sich eine Frau scheiden lassen kann, wenn sie durch ihren Mann Gewalt erfahren hat. Allerdings ist es an ihr nachzuweisen, dass sie Opfer häuslicher Gewalt geworden ist. Wegen der oft schwierigen Beweisführung können iranische Frauen diese rechtliche Möglichkeit jedoch kaum nutzen. Geht eine Frau wegen häuslicher Gewalt zur Polizei, wird sie gewöhnlich zum Ehemann zurückgeschickt. Der Ehemann wird bei häuslicher Gewalt überdies nur zur Rechenschaft gezogen, wenn er seiner Frau gravierende und bleibende Verletzungen zugefügt hat. Die offizielle Politik des iranischen Staates ist es, Scheidungen zu vermeiden. Die Scheidungsverfahren im Iran gelten als sehr umständlich und langwierig. Bis zur Scheidung, die sich über ein Jahr hinziehen kann, ist die Frau dem Mann ausgeliefert. Zwar kann sie theoretisch um Schutz in einem der wenigen Frauenhäuser oder bei Verwandten ersuchen; sollte der Ehemann deswegen jedoch Anzeige (wegen Aufnahme seiner Frau) erstatten, riskiert diese im Fall der Scheidung der Verlust aller finanziellen Rechte. Iranische Frauen können bei ehelicher Gewalt somit nicht darauf vertrauen, dass ihnen der Staat effektiven Schutz gewährt. Ehefrauen wird das Sorgerecht für ihre Kinder bei einer Scheidung sodann nur bis zu deren siebten Lebensjahr zuerkannt. Danach kommen die Kinder in die Obhut des Vaters, es sei denn, es gelingt der Ehefrau der Nachweis, dass der Vater die Kinder misshandelt hat. Bei Wiederverheiratung der Ehefrau müssen auch unter siebenjährige Kinder dem Vater oder dessen Familie übergeben werden. Für alleinstehende und geschiedene Frauen ist es sodann auch bei guter Ausbildung äusserst schwer, ihren eigenen Lebensunterhalt zu verdienen. Wegen moralischer Bedenken der Hausbesitzer haben sie kaum eine Chance, eine Wohnung zu finden. Geschiedene Frauen sind allgemein einer enormen sozialen Stigmatisierung ausgesetzt. Die von einer Frau eingereichte Scheidung führt geradezu zu einer gesellschaftlichen Ächtung (vgl. Susanne Bachmann, Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Iran, Update vom 2. August 2006, S. 4 ff.; Sylwia Galopin, SFH, Iran: Sanktionen bei Verstoss gegen moralische Normen, Themenpapier, 30. Juni 2007, S. 3f.; vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3488/2006 vom 13. Mai 2009). Vor diesem Hintergrund ist der Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführerin als getrennt lebende Ehefrau einerseits und der heute bald [...] und [...]jährigen Kinder andererseits näher zu betrachten. Aufgrund der heimatlichen Gesetzgebung kann nicht mit der nötigen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin, sei es letztlich aus gesellschaftlichen und/oder finanziellen Überlegungen, nach ihrer Rückkehr in den Iran nicht faktisch gezwungen würde, die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufzunehmen (und sei dies auch nur bis zur definitiven Auflösung der Ehe durch den Richter). Damit würde nicht nur die physische und psychische Unversehrtheit der Beschwerdeführerin, sondern ebenso das Wohl der Kinder in nicht unbedeutender Weise beeinträchtigt. Sollte die Beschwerdeführerin zudem die Scheidung anstrengen, ist ihr nicht nur die soziale Ächtung gewiss, sondern ebenso die Sorgerechtsübertragung eines, wenn nicht beider Kinder an den Vater der Kinder oder an dessen Familie. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Tochter B._____ einen Grossteil ihrer Sozialisation in der hiesigen Kultur erlebt hat und zu ihrem Herkunftsstaat kaum eine persönliche Beziehung hat aufbauen können. Sie würde aus einer Lebens- und insbesondere Schulstruktur herausgerissen, welche sich grundlegend von derjenigen im Iran unterscheiden dürfte und welche während der letzten Jahre ihre Persönlichkeitsentwicklung

und ihren Alltag geprägt hat. Auch ist zu bezweifeln, dass sie über die für eine erfolgreiche Wiedereingliederung und die Fortsetzung der Schule notwendigen, schriftlichen Farsi-Kenntnisse verfügt. Da sie seit mehr als sechs Jahren in der Deutschschweiz lebt und hier von Anfang an die Schule besucht hat, dürfte sie weitestgehend an die hiesige Kultur und Lebensweise assimiliert sein. Wie erwähnt würde ein Wegweisungsvollzug für die Kinder nicht nur ein Herausreißen aus der hiesigen Kultur bedeuten, sondern mit grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Wechsel des elterlichen Sorgerechts einhergehen und vorab die einstweilige Rückkehr in ein potentiell von Gewalt beherrschtes Familienleben zur Folge haben. Bei einer zusätzlichen Berücksichtigung der eingangs erwähnten, sich für die Tochter unabhängig der Familiensituation stellenden Sozialisierungsprobleme erweist sich der Wegweisungsvollzug unter dem Aspekt des Kindeswohls insgesamt als nicht zumutbar, zumal die Stigmatisierung der Mutter als eine die Trennung oder Scheidung begehrende Ehefrau auch Auswirkungen auf die Kinder haben dürfte.

E. 4.8

In einer Gesamtwürdigung der Umstände gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass sich der Vollzug der Wegweisung der Kinder, vorab der Tochter B._____, als nicht zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG erweist. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise auf Ausschlussgründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG. Nachdem gemäss Art. 44 Abs. 3 in fine AsylG der Grundsatz der Einheit der Familie (EMARK 1995 Nr. 24) zu beachten ist, ist die vorläufige Aufnahme auch auf die Beschwerdeführerin zu erstrecken.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist, soweit sie die Frage des Wegweisungsvollzuges betrifft. Die vorinstanzliche Verfügung vom 29. Dezember 2003 wird demnach - soweit die Frage des Wegweisungsvollzuges betreffend - aufgehoben und die Vorinstanz wird angewiesen, die Beschwerdeführerin und ihre Kinder in der Schweiz wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges vorläufig aufzunehmen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin zufolge Unterliegens im Asylpunkt praxisgemäss um die Hälfte reduzierte Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 VwVG, Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG). Nachdem die Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes mit Zwischenverfügung vom 2. Februar 2004 vereint und bis zuletzt gemeinsam behandelt wurden, findet vorliegend der reduzierte Tarif von insgesamt Fr. 800.--, ausmachend auf die Beschwerdeführerin Fr. 400.--, Anwendung. Zwar ist dem Ehepaar mit genannter Instruktionsverfügung vom 2. Februar 2004 die unentgeltliche Prozessführung gewährt worden, dies jedoch unter Vorbehalt der Veränderung der finanziellen Verhältnisse. Aufgrund der Aktenlage, welche die gegenwärtige Erwerbstätigkeit sowohl der Beschwerdeführerin als auch ihres Ehemannes ergibt, ist die Bedürftigkeit heute nicht mehr gegeben. Der Beschwerdeführerin sind demnach die infolge teilweisen Obsiegens um die Hälfte reduzierten Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 200.-- aufzuerlegen.

E. 6.2

Nachdem die Beschwerdeführerin hinsichtlich der Frage des Wegweisungsvollzuges mit ihrer Beschwerde durchgedrungen ist, ist ihr für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG; Art. 7 ff. VGKE). Diese ist angesichts des nur teilweisen Obsiegens um die Hälfte zu kürzen. Die Rechtsvertreterin hat am 10. September 2009 eine Kostennote in der Höhe von Fr. 900.-- eingereicht. Diese erweist sich als angemessen. Da die Kostennote gleichzeitig das Beschwerdeverfahren des Ehemannes umfasst, ist der Betrag auf beide Beschwerdeverfahren zu verteilen. Der massgebende Betrag für das vorliegende Verfahren beläuft sich somit auf Fr. 450.--. Die seitens des BFM zu entrichtende, hälftige Parteientschädigung für das Obsiegen im Vollzugspunkt wird demnach auf Fr. 225.-- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.